

Positionen des BACDJ zum 68. Deutschen Juristentag Berlin, 21. bis 24. September 2010

Berufsrecht

Die Zukunft der Freien Berufe zwischen Deregulierung und Neuordnung

1. Wir verstehen die Freien Berufe nicht nur als rechtliche Kategorie, sondern auch als gesellschafts- und ordnungspolitischen Begriff. Sie sind ein professionelles Spiegelbild des emanzipierten und freien Bürgers der modernen Zivilgesellschaft in der globalen Welt des Arbeitens und Wirtschaftens.
2. Die – oft als Einzel- bzw. Kleinstunternehmen agierenden – Freien Berufe bedürfen der Förderung und Pflege durch Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung gegenüber größeren und stärkeren Marktteilnehmern als notwendige Bedingung der sozialen Marktwirtschaft und aktiven und eigenverantwortlichen Teilhabe der Bürger als Unternehmer.
3. Das etwaige – rechtsformneutrale – Konzept der Freien Berufe muss immer offen bleiben, auch für die Entwicklung neuer (wissensintensiver) Dienstleistungen oder ähnlicher Berufsfelder in der Zukunft.

BACDJ
der CDU Deutschlands
Konrad-Adenauer-Haus
Klingelhöferstraße 8
10785 Berlin

Telefon: 0 30 - 2 20 70 - 315
Telefax: 0 30 - 2 20 70 - 319

eMail: bacdj@cdu.de

CDU

4. Zu den positiven Aspekten des „Normenscreening“ zählen die Novellierung bloß einzelberufsbezogener und historisch gewachsener Regeln unter Berücksichtigung der Traditionen aller Freien Berufe im Sinne der „Best Practice“ und des „Meistbegünstigungsprinzips“.
5. Die notwendige Regulierung des Marktes der Freien Berufe darf nicht zu deren „reservatsbedingter“ Schwächung mit Blick auf Wachstumschancen und Wettbewerbsfähigkeit gegenüber „nicht-regulierten“ Marktteilnehmern führen.
6. Es besteht großer Bedarf an sogenannten „Geist“-Kapitalgesellschaften und anderen geeigneten Rechtsformen für Freiberufler mit besseren Chancen auf schnelleres Wachstum auf dem Dienstleistungsmarkt. Vor diesem Hintergrund sind beispielsweise auch die Haftungsregelungen des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes angesichts ihrer einschränkenden bzw. strengen Auslegung durch die Rechtsprechung zu überprüfen.
7. Die Überprüfung und etwaige Novellierung der (teil-)regulierten Märkte der Freien Berufe darf, kann und soll zu mehr Unternehmerfreiheit führen, solange die berechtigten Belange und Interessen der nachfragenden Verbraucher gewahrt bleiben.
8. Hilfreich ist dabei neben der Beachtung der Vorgaben auf europäischer Ebene auch die (unmittelbare) Berücksichtigung der Erfahrungen und Regeln anderer Nationen, nicht nur in Europa.
9. Das etwaige Regelwerk muß nicht nur für die Erbringer „höherer“ Dienste, sondern auch für einfache Dienstleister und Verbraucher verständlich sein.

10. Wir fordern die Gewährleistung bzw. Wahrung der „Rechtsformfreiheit“ auch für die Freien Berufe.
11. Die Beteiligung an Freiberuflerunternehmen setzt die aktive Berufsausübung voraus; gegen Minderheitsbeteiligungen von Fremden aus sogenannten vereinbarten Berufen bestehen keine Bedenken.
12. Die – förderungswürdige und wünschenswerte – inter- bzw. multidisziplinäre Zusammenarbeit von Freiberuflern darf das Vertrauen der Klienten und deren Schutz nicht beeinträchtigen, ist andererseits aber auch für sich genommen kein Grund zur Erweiterung dieses Schutzes.
13. Eine weitere Freigabe oder sonstige Liberalisierung von Vergütungsvorschriften darf nicht zu „Dumping“-Preisen führen, welche die für den Verbraucher ebenfalls notwendige flächendeckende Erbringung wissensintensiver Dienstleistungen gefährdet oder das Vertrauen in die Freien Berufe wegen Qualitätsmängeln („Pfusch in der Dienstleistung aus Kostendruck“) zerstört. Vor diesem Hintergrund erscheint unverändert die Regelung der Vergütung jedenfalls als Benchmark bzw. zur Orientierung geboten.
14. Es ist überzeugend, wenn im europäischen Binnenmarkt an die Stelle des „negativen“ Vorbehaltes der Staatsangehörigkeit die „positive“ Feststellung der Fach- und Landessprachenkompetenz tritt.
15. Die etwaige Kodifizierung (neuer) Freier Berufe muss Ultima Ratio bleiben; vorzugswürdig erscheint die selbstverwaltende Organisation in privaten Berufs- und Unternehmerverbänden bzw. Vereinen und Wahrung des bestehenden Kammerwesens.

16. Die etwaige Akkreditierung oder Zertifizierung (neuer) Freier Berufe darf durch „Parallel-“oder „Pseudo“-Märkte zum alleinigen Vorteil der Anbieter nicht zur Einschränkung des freien Wettbewerbs führen. Zu verhindern sind insbesondere Irreführungen und sonstige Nachteile der auch in der sozialen Marktwirtschaft schützbedürftigen Verbraucher.